

---

## S 66 AL 4275/00

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	10
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 66 AL 4275/00
Datum	14.11.2001

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 10 AL 2/02
Datum	17.12.2002

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung wird zurückgewiesen. Die Beklagte hat den Kläger auch die außergerichtlichen Kosten im Berufungsverfahren zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist, ob teilweise im Überprüfungsverfahren der Anspruch auf Arbeitslosengeld (AlG) aufgrund der sog. Nahtlosigkeitsregelung.

Der 1944 geborene Kläger steht seit 1986 in einem (ununterbrochenen) Arbeitsverhältnis als Verwaltungsangestellter beim FK (Arbeitgeber O B). Seit dem 2. September 1998 ist er arbeitsunfähig krank und seit März 1999 als Schwerbehinderter anerkannt. Zunächst erhielt er Krankenbezüge und vom 3. März 1999 bis zur Aussteuerung am 1. März 2000 von seiner Krankenkasse Krankengeld. Unter dessen war sein Antrag vom Juni 1999 auf Gewährung von Rente wegen Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit durch Bescheid der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) vom 23. September 1999 abgelehnt worden. Dagegen hatte er Widerspruch eingelegt.

---

Am 28. Februar 2000 beantragte der Klager bei der Beklagten mit Wirkung vom 2. Marz 2000 Alg. Er gab an, laufend arbeitsunfahig krank geschrieben zu sein, erklarte sich aber bereit, alle Moglichkeiten zu nutzen, um seine Beschaftigungslosigkeit zu beenden.

Durch Bescheid vom 27. Marz 2000 lehnte die Beklagte den Antrag ab, weil der Klager wegen krankheitsbedingter Arbeitsunfahigkeit der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfugung stehe. Im bestatigenden Widerspruchsbescheid vom 2. Mai 2000 fuhrte sie erganzend aus, Anspruch auf Alg habe gema [ 125 Abs. 1](#) Sozialgesetzbuch (SGB) III zwar auch, wer allein deshalb nicht arbeitslos sei, weil er wegen einer mehr als sechsmonatigen Minderung seiner Leistungsfahigkeit fur ihn in Betracht kommende versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wochentlich umfassende Beschaftigungen nicht unter arbeitsmarktblichen Bedingungen ausben konne, wenn vom zustandigen Trager der gesetzlichen Rentenversicherung weder Berufsunfahigkeit noch Erwerbsunfahigkeit festgestellt worden sei. Im Falle des Klagers sei jedoch ber den Anspruch auf Erwerbsunfahigkeitsrente bereits entschieden worden, und zwar schon vor der Beantragung von Alg. Damit sei [ 125 SGB III](#) auf ihn nicht mehr anwendbar.

Am 15. August 2000 beantragte der Klager erneut Alg. Wieder wies er auf seine laufende Krankschreibung hin und erklarte sich bereit, alle Moglichkeiten zu nutzen, um seine Beschaftigungslosigkeit zu beenden (auch wenn er die Tatigkeit aus seiner letzten Beschaftigung nicht ausben konne). Erneut lehnte die Beklagte ab, indem sie die Grunde aus dem letzten Bescheid (Widerspruchsbescheid vom 2. Mai 2000) wiederholte (Bescheid vom 15. August 2000). Die BfA habe abschlieend entschieden.

Der Klager erhob erneut Widerspruch und stellte hinsichtlich der zurckliegenden Zeit vom 2. Marz 2000 an zugleich einen berprufungsantrag nach [ 44 SGB X](#). Die Beklagte gehe von falschen Voraussetzungen aus. Das Rentenverfahren sei noch nicht abgeschlossen. Gegen den inzwischen ergangenen Widerspruchsbescheid sei Klage erhoben worden.

Durch Bescheid vom 20. September 2000  bestatigt durch Widerspruchsbescheid vom 26. Oktober 2000  lehnte die Beklagte den berprufungsantrag ab. Die Entscheidungen des Rentenversicherungstragers seien fur sie bindend, auch wenn dagegen noch der Rechtsweg beschritten werden konne. Durch Widerspruchsbescheid vom 19. Februar 2001 wies die Beklagte auch den Widerspruch gegen den Bescheid vom 15. August 2000 zurck, letztlich ebenfalls im Hinblick auf die Feststellungen des Rentenversicherungstragers einerseits und die bescheinigte Arbeitsunfahigkeit andererseits.

Gegen beide ablehnende Bescheide in der Fassung der Widerspruchsbescheide erhob der Klager Klage zum Sozialgericht Berlin (SG). Das SG verband die beiden anngig gemachten Verfahren [S 66 AL 4275/00](#) und S 57 AL 871/01 und fuhrte sie unter dem Aktenzeichen [S 66 AL 4275/00](#) weiter.

---

Das SG verurteilte die Beklagte am 14. November 2001 unter Aufhebung der angefochtenen Bescheide, den Bescheid vom 27. März 2000 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 2. Mai 2000 zur<sup>1</sup>/<sub>4</sub>ckzunehmen und dem Kl<sup>1</sup>/<sub>4</sub>ger f<sup>1</sup>/<sub>4</sub>r die Zeit vom 2. März 2000 bis 5. Juni 2000 sowie ab 15. August 2000 Alg zu gew<sup>1</sup>/<sub>4</sub>hren. Im <sup>1</sup>/<sub>4</sub>brigen wies es die Klage ab. Die R<sup>1</sup>/<sub>4</sub>cknahmevoraussetzungen nach [Â§ 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X](#) l<sup>1</sup>/<sub>4</sub>gen vor. Entgegen der im Bescheid vom 27. März 2000 / Widerspruchsbescheid vom 2. Mai 2000 vertretenen Rechtsauffassung habe dem Kl<sup>1</sup>/<sub>4</sub>ger vom 2. März 2000 an Alg zugestanden. Die Anspruchsvoraussetzungen seien nach [Â§ 117 Abs. 1](#) i.V.m. [Â§ 125 Abs. 1 Satz 1 SGB III](#) erf<sup>1</sup>/<sub>4</sub>llt gewesen. Insbesondere habe der Kl<sup>1</sup>/<sub>4</sub>ger vor<sup>1</sup>/<sub>4</sub>bergehend nicht in einem Besch<sup>1</sup>/<sub>4</sub>ftungsverh<sup>1</sup>/<sub>4</sub>ltnis gestanden (Besch<sup>1</sup>/<sub>4</sub>ftungslosigkeit) und eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden w<sup>1</sup>/<sub>4</sub>hentlich umfassende Besch<sup>1</sup>/<sub>4</sub>ftung gesucht (Besch<sup>1</sup>/<sub>4</sub>ftungssuche). Das Arbeitsverh<sup>1</sup>/<sub>4</sub>ltnis bei der OB stehe dem nicht entgegen. Denn es habe im Hinblick auf die krankheitsbedingte Arbeitsunf<sup>1</sup>/<sub>4</sub>higkeit des Kl<sup>1</sup>/<sub>4</sub>gers nicht erf<sup>1</sup>/<sub>4</sub>llt werden k<sup>1</sup>/<sub>4</sub>nnen, weshalb der Arbeitgeber auch auf sein Direktionsrecht verzichtet habe. Zur Besch<sup>1</sup>/<sub>4</sub>ftungssuche geh<sup>1</sup>/<sub>4</sub>re zwar auch die Arbeitsf<sup>1</sup>/<sub>4</sub>higkeit (objektive Verf<sup>1</sup>/<sub>4</sub>gbarkeit). Insoweit greife jedoch zugunsten des Kl<sup>1</sup>/<sub>4</sub>gers [Â§ 125 Abs. 1 Satz 1](#) und 2 SGB III ein, der es der Beklagten unter den dort genannten (hier gegebenen) Voraussetzungen <sup>1</sup>/<sub>4</sub> wie inzwischen h<sup>1</sup>/<sub>4</sub>chstrichterlich klargestellt sei (Urteil des Bundessozialgerichts [BSG] vom 9. September 1999 <sup>1</sup>/<sub>4</sub> [B 11 AL 13/99 R](#) -) <sup>1</sup>/<sub>4</sub> verbiete, die objektive Verf<sup>1</sup>/<sub>4</sub>gbarkeit zu verneinen, bevor der zust<sup>1</sup>/<sub>4</sub>ndige Rentenversicherungstr<sup>1</sup>/<sub>4</sub>ger Berufs- oder Erwerbsunf<sup>1</sup>/<sub>4</sub>higkeit positiv festgestellt habe. An dieser Feststellung fehle es hier bisher. Es sei aber nicht nur von objektiver Verf<sup>1</sup>/<sub>4</sub>gbarkeit auszugehen, der Kl<sup>1</sup>/<sub>4</sub>ger sei <sup>1</sup>/<sub>4</sub> im Sinne von Arbeitsbereitschaft <sup>1</sup>/<sub>4</sub> auch subjektiv verf<sup>1</sup>/<sub>4</sub>gbar gewesen. Er habe sich bereit erkl<sup>1</sup>/<sub>4</sub>rt, alle M<sup>1</sup>/<sub>4</sub>glichkeiten zu nutzen, um seine Besch<sup>1</sup>/<sub>4</sub>ftungslosigkeit zu beenden. Seine Arbeitsunf<sup>1</sup>/<sub>4</sub>higkeit stehe dem nicht entgegen. Zur Aufnahme von Besch<sup>1</sup>/<sub>4</sub>ftungen, welche seine tats<sup>1</sup>/<sub>4</sub>chliche gesundheitliche Leistungsf<sup>1</sup>/<sub>4</sub>higkeit <sup>1</sup>/<sub>4</sub>berstiegen, habe er nicht bereit sein m<sup>1</sup>/<sub>4</sub>ssen. Sie seien ihm nicht zumutbar. Sein fiktives Leistungsverm<sup>1</sup>/<sub>4</sub>gen ([Â§ 125 SGB III](#)) k<sup>1</sup>/<sub>4</sub>inne kein geeigneter Beurteilungsma<sup>1</sup>/<sub>4</sub>stab f<sup>1</sup>/<sub>4</sub>r zumutbare Besch<sup>1</sup>/<sub>4</sub>ftungen sein. In der Zeit vom 6. Juni 2000 bis zum 15. August 2000 <sup>1</sup>/<sub>4</sub> d.h. vom Ablauf der Klagefrist gegen den ihm am 5. Mai 2000 zugestellten Widerspruchsbescheid vom 2. Mai 2000 bis zum Tage vor erneuter Arbeitslosmeldung am 14. August 2000 <sup>1</sup>/<sub>4</sub> sei der Kl<sup>1</sup>/<sub>4</sub>ger allerdings nicht verf<sup>1</sup>/<sub>4</sub>gbar gewesen. Insoweit habe seiner Klage deshalb nicht stattgegeben werden k<sup>1</sup>/<sub>4</sub>nnen. Der Zeit bis zum 5. Juni 2000 entsprechende leistungsbegr<sup>1</sup>/<sub>4</sub>ndende Verh<sup>1</sup>/<sub>4</sub>ltnisse h<sup>1</sup>/<sub>4</sub>tten erst vom 15. August 2000 an wieder bestanden.

Mit der Berufung h<sup>1</sup>/<sub>4</sub>lt die Beklagte daran fest, dass dem Kl<sup>1</sup>/<sub>4</sub>ger [Â§ 125 SGB III](#) nicht zugute komme, weil der Rentenversicherungstr<sup>1</sup>/<sub>4</sub>ger, indem er den Rentenantrag abgelehnt habe, hinsichtlich der verminderten Erwerbsf<sup>1</sup>/<sub>4</sub>higkeit bereits eine Feststellung <sup>1</sup>/<sub>4</sub> und zwar eine negative <sup>1</sup>/<sub>4</sub> getroffen habe. Hinzu komme, dass diese Feststellung der Beantragung des Alg vorangegangen sei. Schlie<sup>1</sup>/<sub>4</sub>lich komme die Nahtlosigkeitsregelung auch deshalb nicht in Betracht, weil es (im Hinblick auf die Feststellungen des Rentenversicherungstr<sup>1</sup>/<sub>4</sub>gers) allein um die <sup>1</sup>/<sub>4</sub>berbr<sup>1</sup>/<sub>4</sub>ckung von Zeiten der

---

Arbeitsunfähigkeit gehe, nach deren Beendigung der Kläger wie sein Arbeitgeber klagestellt habe seine Arbeit wieder aufnehmen könne. Sei die Arbeitslosigkeit des Klägers folglich (allein) nach [Â§ 118, 119 SGB III](#) zu beurteilen, stehe ihr entgegen, dass er seit März 1999 arbeitsunfähig erkrankt sei und damit der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung stehe. Dass die die Arbeitsunfähigkeit bedingende Erkrankung des Klägers andere Tätigkeiten als die zuletzt ausgeübte Tätigkeit zulasse, sei nicht festgestellt worden.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 14. November 2001 aufzuheben und die Klage in vollem Umfang abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil für zutreffend und hat mitgeteilt, dass im anhängigen Rentenrechtsstreit vor dem SG (S 14 RA 4025/00) z.Z. weiter medizinisch ermittelt werde.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten (einschließlich der Akte des SG [S 66 AL 4275/00](#) verbunden mit [S 57 AL 871/01](#) -) und der Leistungsakten der Beklagten (zur Kd.-Nr. ) verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung ist unbegründet.

Das SG hat zutreffend entschieden, dass dem Kläger für die Zeit vom 2. März bis 5. Juni 2000 sowie ab 15. August 2000 Alg zu gewähren ist. Der Senat nimmt hierfür auf die überzeugenden Ausführungen im angefochtenen Urteil Bezug und sieht insoweit gemäß [Â§ 153 Abs. 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe ab.

Auf die mit der Berufung vorgetragene Kriterien kommt es für die Anwendbarkeit des [Â§ 125 Abs. 1 Satz 1](#) und 2 SGB III nicht an. Voraussetzung für die Fiktion der objektiven Verfügbarkeit nach Satz 1 dieser Vorschrift ist, dass der Arbeitslose wegen einer mehr als sechsmonatigen Minderung seiner Leistungsfähigkeit versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigungen nicht unter den Bedingungen ausüben kann, die auf dem für ihn in Betracht kommenden Arbeitsmarkt ohne Berücksichtigung der Minderung der Leistungsfähigkeit üblich sind, wenn weder Berufsunfähigkeit noch Erwerbsunfähigkeit im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung festgestellt worden ist. Diese Voraussetzung ist erfüllt, solange bei nicht festgestellter Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit nicht zweifelsfrei eine nur vorübergehende (d.h. sechs Monate nicht übersteigende) Minderung der Leistungsfähigkeit vorliegt (vgl. BSG-Urteil vom 9. August 1990 [11 RAr 141/88](#)

---

â[ ] = SozR 3-4100 Â§ 105 a Nr. 2 S. 8). Davon kann angesichts der Dauer der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit des KlÃ¤gers, deren Ende im Zeitpunkt seines Leistungsantrags nicht absehbar war, keine Rede sein (vgl. BSG a.a.O.) DafÃ¼r, dass die ArbeitsunfÃ¤higkeit bedingende Erkrankung des KlÃ¤gers andere TÃ¤tigkeiten (als die zuletzt ausgeÃ¼bte) auf dem fÃ¼r ihn in Betracht kommenden Arbeitsmarkt zugelassen hÃ¤tte, fehlt es an jedem Anhalt. Auch hat der zustÃ¤ndige TrÃ¤ger der gesetzlichen Rentenversicherung weder BerufsunfÃ¤higkeit noch ErwerbsunfÃ¤higkeit (positiv) festgestellt (vgl. hierzu BSG-Urteil vom 9. September 1999 â[ ] [B 11 AL 13/99 R](#) â[ ] = SozR 3 a.a.O. Nr. 7 S. 33).

Es ist danach â[ ] wie sich schon aus dem Wortlaut des Gesetzes ergibt â[ ] weder erheblich, dass der zustÃ¤ndige TrÃ¤ger der gesetzlichen Rentenversicherung eine entsprechende negative Feststellung getroffen hat, noch dass er diese bereits vor Stellung des Leistungsantrags bei der Beklagten getroffen hat noch schlieÃlich, dass sich der KlÃ¤ger weiterhin in einem ArbeitsverhÃ¤ltnis befindet. Letzteres kÃ¶nnte allenfalls in Frage stellen, ob der KlÃ¤ger wirklich auch subjektiv verfÃ¼gbar â[ ] d.h. arbeitsbereit â[ ] war. Insoweit hat der KlÃ¤ger aber eindeutig erklÃ¤rt, dass er bereit sei, alle MÃ¶glichkeiten zu nutzen, um seine BeschÃ¤ftigungslosigkeit zu beenden. Er hat â[ ] soweit ersichtlich â[ ] auch nichts getan, was dem entgegenstÃ¼nde. Dass er aufgrund seiner Krankschreibung der Ansicht ist, die TÃ¤tigkeit aus seiner letzten BeschÃ¤ftigung nicht ausÃ¼ben zu kÃ¶nnen, kann ihm nicht zum Nachteil gereichen. Auf die gegenteilige Feststellung des RentenversicherungstrÃ¤gers kommt es nicht an (vgl. BSG a.a.O. S. 35, BSG a.a.O. Nr. 4 S. 16).

Die Kostenentscheidung nach [Â§ 193 Abs. 1 SGG](#) entspricht dem Ergebnis in der Hauptsache.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision gemÃ¤Ã [Â§ 160 Abs. 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Erstellt am: 13.08.2003

Zuletzt verÃ¤ndert am: 22.12.2024